



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



422
153

REGLEMENT,

Was für

JUSTITZ-Sachen

denen

Krieges- und DOMAINEN-

Sammern

verbleiben,

und welche vor die

JUSTITZ-COLLEGIA

oder Regierungen

gehören.

De dato Potsdam, den 19. Junii 1749.



Magdeburg, druckt Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privill.
Hoffbuchdrucker.



Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussenze.

mißfällig vernehmen müssen, daß ob schon durch vorhin ergangene vielfältige Rescripta, Edicta und Verordnungen, besonders aber durch das allgemeine Justitz-Reglement de Anno 1713. und die Commissariats-Constitution de anno 1715. wohl bedächtlich festgesetzt worden, was eigentlich für Sachen zur Cognition derer Krieges- und Domainen-Cammern und derer Justitz-Collegiorum gehören, und dajelbst entschieden werden sollen, dennoch die vormahlige Einriffe und Collisiones beyder Collegiorum nicht gänzlich aufgehöret, vielmehr nach und nach sich wieder eingeschlichen; So hat solches Höchst dieselbe zu Beförderung prompten Justitz bewogen, die vorigen Edicta und Verordnungen, nachdem solche vorher Dero General-Directorium und Dero Groß-Cansler von Coceji durchgegangen, mittelst eines ordentlichen und deutlichen Reglements, was dor Justitz-Sachen zum ressort derer Regierungen und Justitz-Collegiorum gehören, und welche dagegen dem General-Directorio und denen Krieges- und Domainen-Cammern gelassen werden sollen, hierdurch zu erneuern, damit Dero höchsten Intention darunter auf eine convenable und ordentliche Art, ein gehöriges Gängen geschehen müsse.

Diesemnach wird zufoererst hierdurch festgesetzt, daß regulariter alle Proceß-Sachen, welche das Interesse privatum, vel jura Partium inter se betreffen, bey denen jedes Orts bestellerten ordentlichen Justitz-Collegiis erörtert und decidiret werden müssen; Dahingegen zum ressort derer Krieges- und Domainen-Cammern hauptsächlich nur Königl. Intraden und Domainen, ferner die den Statum Oeconomicum & Politicum angehende, und überhaupt in das Interesse Publicum einschlagende Sachen gerechnet werden können; Nit hin muß in denen bey diesen Fällen sich eräugnenden Contradictionen und Streitigkeiten die Cognition und Decision lediglich denen Cammern und respective General-Directorio verbleiben, indem selbige eines theils von der gleichen Sachen am besten informiret seyn, und andern theils ohne Admiration der Justitz dabey nicht wohl bestehen, noch ihrem Officio ein Gmügen leisten können; Solchemnach behalten fernerhin die Cammern die Cognition privative:

1. Wenn

I.

Wenn Königl. Aemter unter einander wegen ihrer Pertinenzien und Jurium, oder die Cämmereyen und Städte mit andern Cämmereyen und Städten, imgleichen wann Königl. Aemter mit Städten und Cämmereyen wegen ihrer Einkünfte, worunter auch der Abschoss von Erbschaften und der Abzug, wenn ein Bürger oder Unterthan sein Vermögen ausserhalb Landes transportiren will, gehören, in Streit gerathen.

2.

Die Rathhäusliche Oeconomic- und Cämmerey-Sachen der Städte Credit-Wesen, und die genaue Beobachtung des dieser wegen gefertigten Competenz-Etats.

3.

Alle aus der Verpachtung Königl. Aemter und Pertinentzien in specie wegen restirender Pacht-Gelder, derer Evictions-Mängel, Remissionen, oder sonst aus denen Contracten und Anschlägen herührende Sachen und Forderungen; ferner, wenn die Cämmereyen mit dem General-Pächter, oder dieser mit denen Unter-Pächtern wegen restirender Pacht-Gelder oder Gewehrs-Mängel, oder occasione des Contracts, in Streit gerathen, item, wann zwischen dem General-Pächter und dessen Caventen Streit entsteht.

4.

Wann Streit zwischen dem Beamten und Amts-Untertbanen in denen die Oeconomic angehenden Sachen vorfällt, zum Exempel, wann diese und andere Præstationes von denen Unterthanen gewei-gert, oder von diesen eine Exemption oder Dienst-Freyheit prætendiret, oder sonst über die Bedrückung des Amts in solchen und andern oeconomicischen Angelegenheiten geklaget wird; Ferner, wenn zwischen Amts-Untertbanen selbst, wegen Besetzung der Höfe, Aus-reißung derer gemeinen Ager, wegen Huth, Trift, Hütung, Grenze, Redintegration und Consolidation derer Bauer-Acker, nicht weniger wegen des Canonis, welcher von denen in den Amts-Dörfern belegenen Frey-Güthern, abgetragen werden muß, auch was übrigens ad statum oeconomicum gehöret, gestritten wird. Es versteht sich aber von selbst, daß solche Klagen zufoerst bey dem Beamten in der ersten Instantz angebracht und von diesem entschieden, hernach aber, vermittelst des nachgelassenen remedii an die Kriegeres- und Domainen-Cammern gehen müssen. Wann aber Injurien-Sachen zwischen Amts-Untertbanen entstehen, müssen solche vor denen Aemtern gleich kurz und gut ohne processualische Weitläufigkeit und Kosten abgethan werden, ohne weitere remedia zu gestatten.

5.

Die Einrichtung derer Zölle, und Untersuchung, auch Entscheidung derer Zoll-Defraudationen.

X 2

6. Alle

6.

Alle Militair-March-Einquartierungs-; Proviant-Servis-Mühs- und andere dahin einschlagende Sachen; Ingleichen alle Accise-Licent-Contribution- und Steuer-Sachen, auch was mit dem connex, Klagen über Prägravation in der Contribution, oder Exemption davon, wie auch alle Commerciens- und Manufactur-Sachen, Etablissement derer Colonien und regulirung derer ihnen zuertheilenden Freyheiten. Ferner alle Policy-Sachen, worunter die Feuer-Anstalten, Gassen- und Pflaster-Sachen, das Marktt-Brunnen-Laternen- und Armen-Wesen, in so weit solches die Cämmern, bis zur Zeit dieses Reglements respiciret, Fleisch- und Brod-Taxen, Naach, Elle und Gewicht, desgleichen die Unterhaltung derer Wege, Brücken und Dämme, Aufräumung derer Gräben und zu verschaffende Vorfluth, Beubrarmachung derer Brucher und Besetzung derselben mit neuen Einwohnern.

7.

Die Einrichtung des Brau-Wesens, die regulirung derer Brau-Zeiten, Klagen über Verfälschung des Biers, auch der Städte wider die Wemter, oder auch derer Städte unter sich wegen abgenommener Brau-Krüge, desgleichen in andern Brau- und Brandweins-Sachen, und ist darunter nach der Brau-Constitution zu verfahren. Wann aber dergleichen Proceffe die von Adel angehen, ingleichen wann ein Edelmann oder Unterthan von dem Fisco, wegen eines regalis verklaget wird, so müssen dergleichen Proceffe schlechterdings vor denen Justitz-Collegiis geführt werden.

8.

Die Streitigkeiten welche die Magisträte in Städten mit ihren Bürgern über præstationes haben, so in der Cämmerey einfließen.

9.

Alle Zünungs-Gewerks- und Privilegien oder occasione derselben, sich eräugende Klage-Sachen, welche zu Beförderung des commercii und derer manufacturen, wie auch peuplirung des Landes gehören, wann darunter entweder zwischen ganzen Gewercken selbst, oder zwischen zwey oder mehreren Membris, ratione extensionis vel restrictionis Privilegii Streit entstehet, indem die Cämmern dergleichen Privilegia examiniren und zur Confirmation bringen, daher am besten wissen können und müssen, wie das Privilegium zu verstehen, und bey vorkommenden Fällen in Absicht auf das commercium und die Conservation derer Zünfte und Gewercke eines nebst dem andern zu vermehren, zu vermindern, oder gar wieder aufzuheben.

Wo aber das privilegium klar und bloß super contraventione vel satisfactione gestritten wird, darüber cognosciren die Magisträte

strate jedes Orts in prima instantia und gehen die Appellationes an die Justitz-Collegia, bey welchen dann auch die Moratoria gesu-
chet, und befundenen Umständen nach erhalten werden müssen.

10.

So gehöret ferner zur Cognition derer Cammern, wenn ein Krieger- und Domainen-Rath, oder ein anderer Cammer-Jagd-Accise-Zoll- und Sals-Bedienter, oder wer sonst denen Cammern subordiniret, wegen ihrer Amts-Berrichtungen besprochen, oder dieserhalb zur Verantwortung gezogen werden, oder jemanden auf der Accise-Zoll-Stube u. in Amts-Sachen injuriert haben, oder von andern in solchen Umständen injuriert worden, ingleichen wann Magistrats-Persohnen und Cämmereyen in Polizey- und Oeconomie-Sachen, oder die Beamte wegen ihrer Oeconomie oder übeln Wirthschaft besprochen, oder zur Verantwortung ge-
zogen werden.

11.

Wenn ein oder anderer Könighcher oder Adelicher Unterthan wegen Holz-Diebereyen, oder verbotenen Holzschlagens in Kö-
nighlichen Heyden und Holzungen, in Anspruch genommen wird, müssen diese Sachen in Gegenwart des Departements- oder Jagdt-Raths, oder auch des Beamten, auf denen Holz-Märkten abgethan werden, und wenn der reus sich dadurch beschweret erach-
tet, muß er sich bey der Krieger- und Domainen-Cammer melden, welche über solche Beschwerde zu erkennen hat.

12.

Weil Seiner Königl. Majestät Intention dahin gehet, daß die Proceße so wohl bey Dero Cammern, als Justitz-Collegiis durch alle Instanzen, in einem Jahre zu Ende gebracht werden sollen. So müssen die Krieger- und Domainen-Cammern darauf Acht haben, daß in Sachen, wobey mit schriftlichen Säßen zu verfahren, die Nothwendigkeit erfordert, Libellus & Exceptiones recht eingerichtet und überall (das Constitutioniren ausgenommen) nach dem in kurzen fest zusehendem revidirtem Codice Fridericiano verfahren werde. Es soll auch von denen Cammern der Justitarius auf solchen Codicem specialiter mit verpflichtet werden. In geringen Sachen aber und besonders denen Bauern Klagen, haben die Cammern alle Proceß-Weitläufigkeiten zu vermeiden, zu solchem Ende auch die Nothdurft derer Unterthanen, ohne admision eines Advocati, nur ad Protocollum zu nehmen, und darauf kurz nach Recht und Billigkeit alles zu entscheiden.

Ingleichen müssen die Cammern auf alle zu deren Ressort gehörige Unter-Gerichte, ein wachsames Auge haben, damit in de-



nen Aemtern, welche Justitz zu administriren haben, durch die bestellte Justitarios die Hypothequen-Bücher richtig geföhret, die Depositen-Gelder, sicher verwahret, denen Vormundschaften treulich vorgestanden, prompte und wahre Justitz einem jeden administrivet, weder in Straffen noch Sportula excediret werde, auch alle Jahre eine tabelle derer noch schwebenden und abgethanen Sachen, nach dem gedruckten Exemplar an das General-Directorium einsenden.

13.

In allen Sachen, wo die Cammern in prima oder auch in secunda Instantia sprechen, gehen die fernere Provocationes oder Supplicationes an das General-Directorium, dergestalt, daß die Cammern wie bisher geschehen, fernerhin Directionem Processus behalten, und wann in Causa bis zum Spruch concludiret, Acta an das General-Directorium einsenden, welches nach vorher erforderthen Bericht der Cammer, oder gewisser zu denen Cameral-Justitz-Sachen besonders verpflichteter Revisorum Gutachten die Cammern darauf bescheidet. Wobey jedennoch zu observiren ist, daß diejenigen Cammern welche bisher von keiner Administration der Justitz racione derer immediaten Untertanen chargiret gewesen, davon noch ferner dispensiret bleiben, und es wegen solcher auf den Fuß wie es bisher gewesen, gelassen werden soll, da selbige mit ihren andern Amts-Geschäften genugsam occupiret sind.

14.

Denen Magisträten welche zum Wahl-Recht bey denen vacanten Rathhäuslichen Bedienungen berechtiget sind, verbleibet solches dergestalt, wie Seine Königliche Majestät ihnen selbiges allergnädigst confirmiret haben. Damit aber zu Administration der Justitz in denen Städten, besonders zu Justitz-Bürgermeistern, Richtern, Syndicis und Stadt-Schreibern, redliche und in denen Rechten erfahrene Männer bestellet werden mögen; So sollen die Magisträte zu denen vacanten Stellen 2 oder 3 Subjecta, so sie dazu tüchtig zu seyn, vermeinen, denen Justitz-Collegiis vorschlagen und zur Examination präsentiren: welcher unter solchen nun von denen Justitz-Collegiis bey dem Examine am tüchtigsten und zu der vacanten Function am capablesten gefunden wird, wegen dessen sollen diese an den Groß-Canzler von Cocceji mit Anführung aller dabey vorkommenden Umstände, berichten, welcher dann denselben, dem Befinden nach, confirmiret, auch die Bestallung und die Instruction vor ihn, in so weit solche in die Justitz-Sachen einschläget, ausfertigen und ihn auf solche bey dem Justitz-Collegio verpflichten lässet, dem General-Directorio aber zugleich Nachricht davon giebet, damit dasselbe wegen seiner Instruction, unglei-

ingleichen wegen seines Gehaltes, das weitere besorgen könne. Alle übrige Magistrats-Personen und Bediente, welche nicht hauptsächlich mit der Verwaltung der Justitz, sondern mit Oeconomie-Policey-Sachen und dergleichen mehr zu thun haben, gehören zum ressort derer Cammern, welche selbige examiniren, und mit ihrem pflichtmäßigen Gutachten davon an das General-Directorium zu weiterer Verfügung referiren müssen.

Wann der Justitz-Bürgermeister zugleich Consul dirigens ist, und also auch mit andern Rathhäuslichen Sachen zu thun hat, oder aber, wenn in kleinen Städten die Justitz mit denen Policey- und Oeconomischen Sachen von einem Subjecto respiciret werden müssen, so stehet derselbe, wegen derer letztern unter denen Cammern, und respective General-Directorio, als von welchen er solcherhalb seine Instructiones und Ordres empfänget, ratione derer Justitz-Sachen aber, wohin denn auch insonderheit, die Hypothequen-Vormundschafts- und Depositen-Sachen gehören, stehet er lediglich unter denen Justitz-Collegiis, daher er sich dann auch nicht entbrechen kan, wann diese ihm Commissiones auftragen, solche gebührend zu übernehmen.

15.

Da regulariter alle Process- und Justitz-Sachen zwischen Particuliers zur Cognition derer Justitz-Collegiorum gehören, so gehören insonderheit dahin

16.

Die Streitigkeiten welche einer von Adel oder anderer Unterthan mit dem Fisco, deren Cammereyen-Städten, Heimern und Colonien, wegen Huth, Trift und Grenzen, auch wegen Schulden, auszuführen hat.

17.

Damit aber hierbey die Königliche Jura desto besser beobachtet werden, so sollen die Krieger- und Domainen-Cammern denen Fiscaceln die Instruction so bald sie solche verlangen, unzerzüglich zufertigen: Es müssen auch die Fiscacel die Processen unter dem Vorwande, als ob sie Instruction nicht erhalten, nicht liegen lassen, sondern wenn gegen den angeetzten Terminum die Instruction nicht einläuft, so fort gehörige Erinnerung thun, und allenfalls Mandatum Poenale an die Beamte, wann der Aufenthalt an selbige liegt, bey denen Cammern ausbringen; Wiedrigenfalls sollen die Fiscacel die Contumacias ex propriis bezahlen, und sollen wegen ihrer Nachlässigkeit im Officio, mit Fünf und mehr Rthlr. Straffe belegt werden.

18. Was

Was die Grenz-Streitigkeiten anlanget, so wird wegen streitiger Land-Grenzen die Nothdurft vom General-Directorio mit dem Departement derer auswärtigen Affairen concertiret, und darnach sowohl an die Cammern als an die Regierungen verfügt; wegen derer Provincial-Grenzen thun sich beiderseitige Regierungen und Cammern zusammen und vergleichen sich darunter ex bono & aequo, absonderlich wenn es auf keine Alterirung des Catastri einer oder der andern Provinz mit ankömmt, anderer gestalt davon jeberzeit mit Einschickung einer Carte an das General-Directorium umständlich referiret werden muß. Die Grenz-Forderungen hingegen, zwischen Königlichem Aemtern und Städten, oder auch zwischen Amt und Amt, gehören lediglich zur Determinirung derer Cammern. Wann dergleichen aber zwischen denen Königl. Aemtern oder Städten und denen von Adel, oder zwischen einer Stadt mit der andern, entstehen, so gehöret die Cognition denen Justitz-Collegiis wie oben §. 16. schon enthalten.

Es müssen aber vornehmlich die Cammern, mit welchen die Forst-Aemter combiniret sind, mit dazu gezogen werden, damit sie denen Comissariis von denen Justitz-Collegiis die Ober-Forstmeistere und Departements-Räthe zu Neben-Commissarien zu ordnen, um denen Grenz-Beschichtigungen nicht allein bezuwohnen, und ihr pflichtmäßiges Gutachten darüber zugleich mit abzustatten, sondern auch demnechst den Grenz-recess mit zu unter schreiben, und davon ein Original denen Cammern einzuliefern, damit diese bey denen Anschlägen von denen Aemtern, oder Cammeren-Güthern, sich darnach richten können.

Solte aber dem einen oder dem andern Cammer-Commissario und absonderlich dem Ober-Forstmeister erhebliche Verhinderniß vorfallen, so müssen die Cammern deren Stelle durch andere ihres Mittels besorgen, und denen Regierungen durch keinerley Ursachen zu gegründeten Beschwerden über die Protraction der Grenz-Commissionen Anlaß geben; Wann auch Grenz-Streitigkeiten in denen Städten zwischen Nachbarn, wegen ihrer Bürger-Stellen, Gärten, Aecker und Wiesen auf denen Stadtfuhren sich eräugnen; So gehören solche vor die Magisträte, welche allen Fleiß anwenden müssen, solche in Güte bezulegen, allenfalls haben sie davon umständlich an die Justitz Collegia zur decision zu berichten.

Es gehöret ferner vor die Justitz-Collegia, wann die Aemter in denen Städten und die Städte unter sich wegen einiger Gerechtigkeiten welche den Statum Oeconomicum, das ist derer Cammeren

mereyen Hebungen und reuenuen, nicht angehen (als welche oben §. 1. der Aufsicht derer Cammern vorbehalten worden) streitig sind. Imgleichen

20.

Wann einer von Adel und anderer Unterthan, wegen eines domanial-Guths Zoll-Jagt- und Strand-Gerechtigkeit oder sonst eines regalis halber in Anspruch genommen wird.

21.

In Bau- und Seruitut-Sachen verbleibt die Cognition in Haupt- und grossen Städten, wo besondere Bau-Collegia geordnet, denenelben nach wie vor, und gehen die Appellationes von denen Urtheilen an die Justitz-Collegia, in andern und kleineren Städten hingegen, müssen alle dergleichen Streitigkeiten ohne formellen Process, von denen Magisträten jedes Orths untersucht und abgethan, oder allenfalls an die Justitz-Collegia davon zur Decision referiret werden, welche jedoch solche, da das Objectum litis öfters kaum einen Fuß breit Terrain importiret, ohne Weislaustigkeit und sonder Reise-Kosten und Commissions-Gebühren decidiren müssen.

22.

Wann derer Beamten Justitiani und Magistrate wegen übler Administration der Justitz verklaget werden; So stehet denen Justitz-Collegiis frey und lieget ihnen ob, nach Beschaffenheit der zu ihrem ressort gehörigen Sache Acta zu avociren, und die nöthige Verordnungen ergehen zu lassen, sie auch wenn die Beschuldigung und Klage gegründet gefunden wird, in Justitz-Sachen zu cassiren, zu suspendiren oder zu bestraffen, und die Strafe zur Execution zu bringen.

Wann auch die Unter-Richter und Justitiani die Cassation verdienen, müssen die Justitz-Collegia an das Justitz-Departement referiren, dieses aber bey Seiner Königlichen Majestät deshalb anfragen, und dem General-Directorio alsdenn davon Nachricht geben, damit solches wie §. 14. geredet worden, wegen der Salarien und Gehalte das Gehörige besorgen könne.

23.

Noch gehören vor die Justitz-Collegia die Streitigkeiten zwischen denen Nemtern und denen in solchen belegenem Frey-Güthern, wann sie nemlich Adelige Gerechtigkeiten hergebracht, oder sonst schriftsässige sind, auch unter diesen Frey-Güthern selbst, wegen Huth, Trift, Grenzen, item wegen Erbtheilung, Verkauf dieser Güther, oder wann sonst Process unter ihnen entsethet, angenommen dessen, was §. 4. wegen des abzuführenden Canonis geordnet worden.

24. Wann



Wann die von Adel oder andere Unterthanen, wegen Uebertretung der Jagd- oder Forst-Ordnung belanger werden; Jedoch bleibet es wegen der Zoll- Dieberey bey demjenigen, was oben §. 11. versehen ist. Ferner

Wenn zwischen denen Magisträten und ihren Bürgern und Bauern Streit entsteht, wovon jedoch §. 6. & 8. die Prastanda an das Amt und die Cämmereyen, ungleichen Pollicey-Sachen ausgenommen sind. Nicht weniger

Wann die Membra eines Cammer-Collegii oder dessen Subalternen, ingleichen Commissarii Locorum, Beamte und zu der Cammer Ressort gehörige Magistrats-Personen Wechsel oder Privat-Schulden, oder auch wegen anderer Privat-Sachen halber, so nicht zu ihrem Officio gehören, bey denen Justitz-Collegiis, als unter deren Jurisdiction sie dieserwegen stehen, belanger werden. Wird auch gegen dieselbe eine Execution oder Personal-Arrest verhängt; So sollen die Justitz-Collegia auctorisiret seyn, alsdenn schlechterdings damit sogleich zu verfahren; Jedoch müssen sie der Cammer zu gleicher Zeit Nachricht davon geben, damit dieselbe, wegen Interims-Verwaltung des Dienstes gehörige Anstalt machen könne.

Wann der Cavent eines Unter Pächters, wegen der für den Unter-Pächter, sowohl bey denen Meistern, als bey denen Cämmereyen gemachten Cautionen, in Anspruch genommen wird, oder gedachte Pächter und Bürgen unter sich dieserhalb streitig sind.

Wenn Amts-Unterthanen wegen Erb-Aecker, Anlehn, Erbschafften und anderer Jurium streiten, welche ad Statum Oeconomicum nicht gehören; Es versichert sich aber von selbst, daß diese Sachen zusehrst in der ersten Instanz vor dem Beamten erörtert und decidiret werden, die Appellationes aber gehen an die Landes-Justitz-Collegia, welche dergleichen Sachen nach dem Codice Fridericiano ohne alle Weislaufftigkeit und Kosten abthun müssen.

Wenn jemand eine Zoll-Freyheit oder auch Zoll-Gerechtigkeit behaupten will, oder wegen eines neu angelegten Zolles, oder zu weit extendirten Zoll-Gerechtigkeit in Anspruch genommen wird.

Wann jemand bey Reparationen derer Brücken, Wege und Dämme sich über Prägravation beschwehret, oder eine Exemption präendiret; Es kan aber dadurch die Reparation, nach Veranlassung der Krieges- und Domainen-Cammer, welche nach Inhalt §. 6. auf die Unterhaltung sehen soll, nicht aufgehalten werden, sondern solche muß salvo Jure & Processu dennoch geschehen, mithin müssen die Interessenten nach der von der Cammer gemachten Reparation, das Ubrige, bey Vermeidung der Execution leisten, und können sie demnach ihre Jura bey denen Justitz-Collegiis vorstellen und ausführen.

Da man auch wahrgenommen, daß Accise- und Zoll-Einnahmer, ingleichen die Raths-Cämmerey, wann deren Caslen von denen Steuer-Räthen visitiret worden, sich hinter die Administration derer piorum Corporum, die sie zum Theil mit respiciren, dergestalt versichert, daß sie entweder mit dem denen piis Corporibus zugehörigen Bestande, die Königl. Caffe

Casse suppliret, oder auch von andern Provisoribus derer piorum Corporum, de concert gleicher Willfährigkeit, wann sie ebenergestalt visitiret worden, entsetzet und zu Hülffe genommen, daß nicht so leicht ein Manquement zum Vorschein kommen mögen: So ist vor rathsam und selbst denen Vifitatoribus derer piorum Corporum, damit sie nicht gleich denen Commissariis locorum, hintergangen werden können, vor zuträglich geachtet, daß diese bey Vifitation ihrer Caslen sich zugleich von dem Administratore derer piorum Corporum ihren Bestand vorzeigen lassen, und falls Unrichtigkeiten dabei befunden würden, dem geistlichen Departement zu dessen Ressort die mitle Striffungen und pia Corpora eigentlich gehören, davon Nachricht ertheilen sollen; Es haben sich also die Administratores oder Provisores derer piorum Corporum darnach zu achten, und denen Steuer-Räthen in Untersuchung ihrer Casse zu keiner Zeit zu widersehen; Die Steuer-Räthe aber müssen sich auch keines meyrern auf irgend eine Weise, weniger eine Dispositi on über dergleichen Casse anmassen. Und weil

32.

Die ergangene Edicta und Rescripta mehrentheils an beyde Collegia, theils zur Publication, theils zur Nachricht geschicket sind, beyde Collegia aber sodann die Publication verfügert, welches unnöthige Kosten und Unordnung gemacht hat; So wird hierdurch fest gesetzt, daß die Edicta und Rescripta von dersenigen Krieges- und Domainen-Cammer oder Justitz-Collegio, zu dessen Departement die Sache, nach diesem Reglement gehört, allein publiciret werden sollen; und kein Collegium dem andern darunter vorzueiffen soll.

33.

Die Regierungen und andere Justitz-Collegia sollen für die Conservation Sr. Königl. Majestät Hoheit und Regalien, wie auch derer Nemter-Städte und Cämmereyen Rechte und Gerechtigkeiten, auf alle Weise, jedoch nicht weiter, als nach der Gerechtigkeits forger, dieselbe bey ihren wohlhergebrachten Rechten schützen, und das Vertrauen, welches Ihre Königl. Majestät auf die Justitz-Collegia und deren Droiture gesetzt, zu erfüllen suchen. Daserne aber in einer oder andern Proceß-Sache (wann nemlich die bey denen Processen interessirte Nemter oder Städte sich bey der Cammer melden, und um deren Assistance anhalten,) welche zwischen denen von Adel oder andern Unterthanen und dem Pisco denen Nemtern und Städten einsteher, die Krieges- und Domainen-Cämmern vermeynen sollen, etwas erhebliches zu erinnern zu haben, so soll ihnen frey gelassen werden, binnen gewisser Zeit ihr Vorum denen verhandelten Actis schriftlich beizufügen, jedoch muß eben zu dem Ende bey jeglicher Cammer ein gewisses, redliches und ererrecht kundiges Membrum ausgesuchet, und auf dergleichen Proceß-Case in specie verordnet werden. Ein mehreres wird der Cammer nicht gestattet, sondern das Justitz-Collegium decidiret in der Sache nach denen vorgeschriebenen Rechten, mithin fallen auch alle Appellationes und Avocations Actorum an das General-Directorium in dergleichen Sachen forthin hinweg.

34.

Die Justitiani derer Nemter müssen von denen Justitz-Collegiis und dem Cammer-Justitzio gratis examiniret, und wann diese sie unrichtig befinden, nicht angenommen werden, gleichergestalt sollen die Justitiani derer von Adel, und anderer, welche die Jurisdiction haben, von denen Justitz-Collegiis vorher (jedoch gratis) examiniret und approbiret werden, ehe sie als Justitiani verpflichtet und vorgestellet werden können. Die Justitz-Burgemeister oder

oder Richter und andere, welche mit der Justitz beym Magistrat in adelichen Mediar- oder Ritter-Städten zu thun haben werden, von der Adlichen Obrigkeit, welche für die gute Verwaltung der Justitz in solchen Mediar-Städten stehen muß, gewählet, und denen Justitz-Collegiis vorgeschlagen, und wenn diese solche nicht zu befinden, so werden sie von der Adlichen Obrigkeit angenommen, introduciret und verpflichtet.

35.

Se. Königl. Majestät befehlen auch Krafft dieses, daß wenn ins künfftige die Krieger- und Domainen-Cammern neue Pächter und Beamte annehmen, sie deren Umstände wohl examiniren und insonderheit genau untersuchen sollen, ob nicht ihr Vermögen bereits dergestalt verschuldet ist, daß über die noch dem Hypothequen-Buche auf ihre Gründe haftende Passiva der Cammer die gehörige Sicherheit nicht gewähre.

Wann dieses sich findet, so müssen die Krieger- und Domainen-Cammern mit einem solchen Pächter, wann er nicht andere sichere Caution bestellen kan, sich durchaus nichts zu thun machen, allermassen Se. Königl. Majestät nicht wollen, daß auf den Fall, da ein solcher Pächter schuldig bläbe, und das Seine angegriffen werden muß, dabey die ältern und Reichliche verordnete Creditores das Nachsehen haben, und bey aller menschlich gebrauchten Vorsichtigkeit und erhaltenen gesesmäßigen Sicherheit um das Ihre gebracht werden sollen.

Wann aber die Cammern sich dennoch mit einem Pächter mehren, so sollen sie auch für dessen Pacht stehen, und was er bey obigen Umständen schuldig bleiben wird, ex propriis bezahlen.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach sowohl Dero General-Directorio und Krieger- und Domainen-Cammern, als auch denen Ministres vom Justitz-Departement, und sämmtlichen Justitz-Collegiis dieses Reglement auf das genaueste zu beobachten, die einem jeden Collegio hierinn gefeste Schranken nicht zu überschreiten, alle zu der Cammer Refort nicht gehörige Justitz-Sachen sofort i. m. Justitz-Collegiis abzugeben, keinen Anlaß zu Collisionen zu geben, sondern beyderley Collegia sich eines dem andern hülfliche Hand zu leisten, und amiablement sonder einige Jalousie und Chicanen zu betragen, auf daß Se. Königl. Majestät heilsamer Endweck, des Landes Wohlsarth und Dero damit verbundenes Interelle überall zu befördern, erreicht werde, wann Sachen bey einem Collegio angebracht werden, welche aber dahin nicht gehören, ex officio abzuweisen, allensfalls auch den Advocatam weld, er solche wider besseres Wissen dahin gebracht, zu bestrafen.

Urkundlich unter Seiner Königl. Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und gedruckten Siegel. Potsdam, den 19. Junii, 1749.

Eriderich.



Kg 4227

II 2°

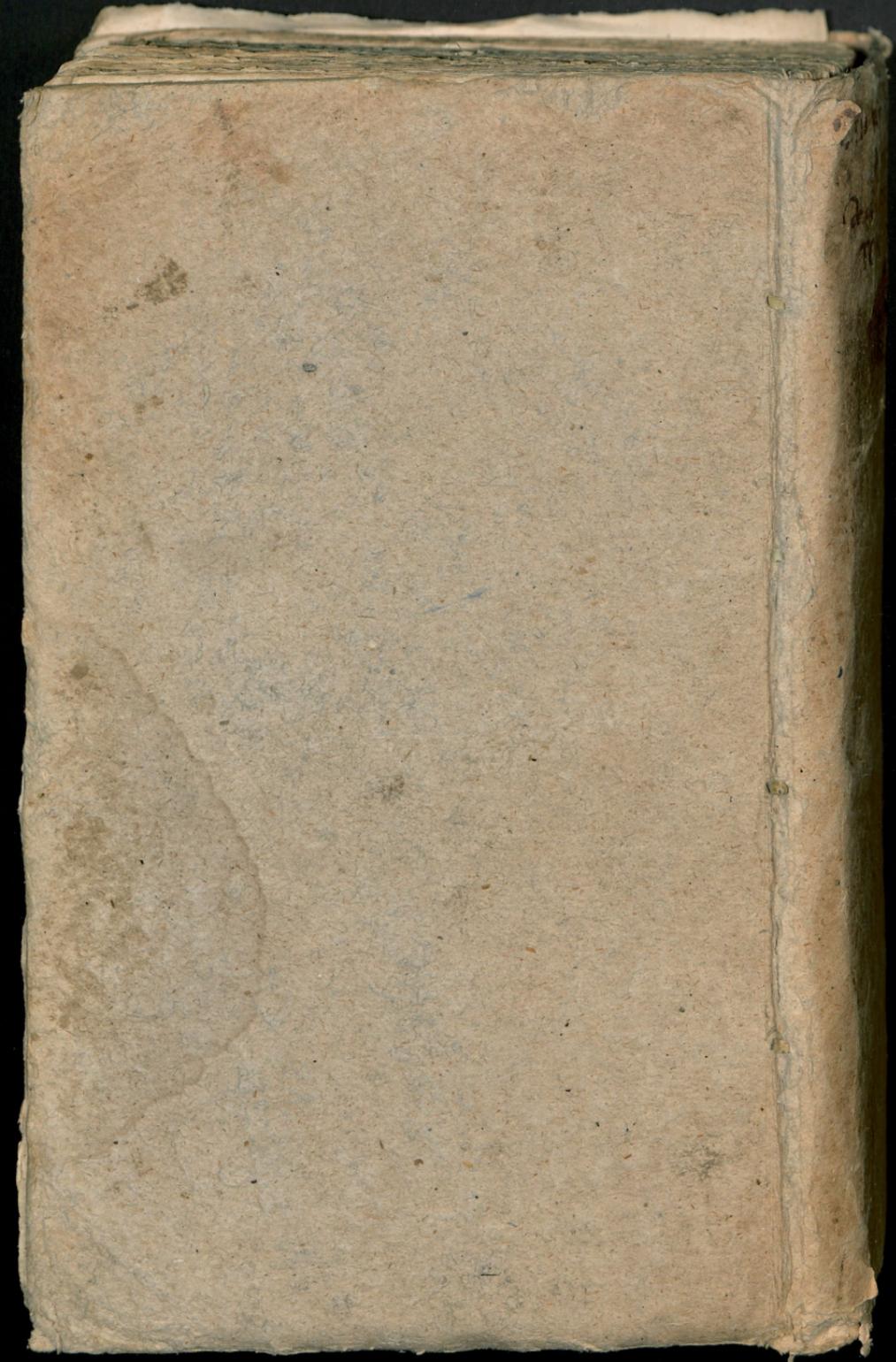
Retro V

(II)



(8) 5b.

mt



REGLEMENT,

Was für

JUSTITZ-Sachen

denen

den **DOMAINEN.**

am **men**

verbleiben,

und welche vor die

Z-COLLEGIA

Regierungen

gehören.

hdam, den 19. Junii 1749.



Nicolaus Günther, Königl. Preuss. privill.
Hoffbuchdrucker.

